

Satzung der St. Sebastianus- und St. Hubertus- Schützenbruderschaft 1313 Rheinbach e.V.

(geändert am 08.09.2015)

§ 1 Name

Sankt Sebastianus- und Sankt Hubertus- Schützenbruderschaft 1313 e. V. Rheinbach

Sitz der Schützenbruderschaft ist Rheinbach. Anschrift ist die Wohnung des jeweiligen Vorsitzenden. Die Schützenbruderschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nr. VR 12106 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bruderschaft erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich an.

§ 2 Wesen und Zweck

Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften: *„Für Glaube, Sitte und Heimat“* wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

Bekenntnis des Glaubens durch Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.

Schutz der Sitte durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport,

Liebe zur Heimat durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschießens und des Fahnschwenkens, die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter mit Brauchtumscharakter ist zulässig.

Pflege des heimatlichen Brauchtums. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Schützenbruderschaft verfolgt keine politische Ziele. Sie vertritt weder Berufs- noch Standesinteressen. Die Schützenbruderschaft gehört dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere durch die Förderung der Jugend.

Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.

Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Schützenbruderschaft beschließen, für die Bruderschaft tätige Helfer und Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) zu zahlen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle Personen über 18 Jahre werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, unbescholten sind und sich zu den in der Satzung genannten Zielsetzungen bekennen. Sie sollten einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an ein Mitglied des Gesamtvorstandes der

Schützenbruderschaft zu richten. Dieser befindet über den Antrag mit 2/3-Mehrheit.
Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl. Der Wahltag gilt als Aufnahmetag.

(3) Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung und der Anordnungen der Schützenbruderschaft.

(4) Die Schützenbruderschaft setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Jugendlichen (Schülerschützen und Jungschützen),
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

Das Alter der Jungschützen ist jeweils in Anlehnung an das Statut des „Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend“ festzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Rechte:

Jedes Mitglied hat:

1. Zutritt zu allen Veranstaltungen und zur kostenlosen Benutzung der Schießstandanlagen nebst Einrichtung.
2. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Schützenkönig/ Schützenkönigin kann nur ein ordentliches Mitglied der Bruderschaft werden.
4. Die weiblichen Mitglieder ermitteln eine Schützenliesel, sofern sie nicht am Königsschießen teilnehmen.
5. Die Jungschützen ermitteln einen Jungschützenkönig/ in .
6. Die Schülerschützen ermitteln einen Schülerprinzen/-prinzessin.
7. Jugendliche unter zwölf Jahre ermitteln einen Bambiniprinzen/ -prinzessin

(2) Pflichten:

Jedes Mitglied hat:

1. Die Schützenbruderschaft nach besten Kräften zu fördern.
2. Den Beitrag pünktlich zu zahlen.
3. Regelmäßig an angesetzten schießsportlichen, kulturellen, kirchlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Übernommene Aufgaben gewissenhaft und zum Wohle der Schützenbruderschaft durchzuführen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten ist,
3. durch Beschluss des Gesamtvorstandes bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. durch Beschluss der Mitgliederversammlung:
 - a) bei Nichtzahlung der Mitgliederbeiträge nach erfolgter schriftlicher Mahnung,
 - b) wenn Tatsachen festgestellt sind, die das Verhalten eines Mitgliedes als unehrenhaft, verachtenswert oder sittenwidrig erscheinen lassen,
 - c) wenn ein Mitglied die Satzung- und Schießstandbestimmungen vorsätzlich gröblich verletzt,
 - d) wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen der Schützenbruderschaft in böswilliger Absicht in Wort oder Tat schädigt oder zu schädigen versucht.

(2) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Anrechte an der Schützenbruderschaft, an ihrem Vermögen und an ihren Einrichtungen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ämter und Würden. Sachen, die der Bruderschaft gehören, sind unverzüglich zurückzugeben. Ansprüche der Bruderschaft gegen das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleiben unberührt.

(3) Vor einem Ausschluss oder einer Zurechtweisung bei Vorfällen nach § 6 Abs. 4 der Satzung ist das betreffende Mitglied vom Gesamtvorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern und vor einer Beschlussfassung persönlich vorzuladen.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der Rechtsweg kann erst dann beschritten werden, wenn die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan über die betreffende Angelegenheit entschieden hat. Dies gilt außer für den Ausschluss auch für alle anderen Angelegenheiten.

§ 7 Beitrag

(1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

1. dem Eintrittsgeld
2. dem Beitrag für die Schützenbruderschaft.

Darin sind eingeschlossen die Beiträge für den Zentralverband der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und die Prämie für Unfall- und Haftpflichtversicherung.

(2) Eintrittsgeld und Mitgliederbeitrag können für die einzelnen Mitgliedergruppen, auf Vorschlag des Vorstandes in unterschiedlicher Höhe festgelegt oder ganz erlassen werden. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt in der ersten Versammlung eines jeden Geschäftsjahres Höhe und Fälligkeitszeitpunkt der Eintrittsgelder und der Mitgliederbeiträge für die Zeit bis zu einer anderweitigen Festsetzung. Unterbleibt die Festsetzung, wird dem Gesamtvorstand das Recht eingeräumt, die bis dahin geltenden Eintrittsgelder und Beitragssätze solange zu erheben, bis die Mitgliederversammlung anderweitig entschieden hat.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen Eintrittsgeld oder Beitrag zu ermäßigen oder auf die Erhebung ganz zu verzichten.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

1. Vorsitzender/ Vorsitzende (Brudermeister/ in)
2. Stellvertreter/ in
3. Schatzmeister/ in
4. Schriftführer/ in
5. Hauptmann
6. Schießmeister/ in
7. Jungschützenmeister/ in
8. Damensprecher/ in
9. einem bis fünf Beisitzern/ innen.

Alle Positionen können sowohl von männlichen wie auch weiblichen ordentlichen Mitgliedern besetzt werden.

Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder, in beratender Funktion, an:

10. als geistlicher Präses der Pfarrer der kath. St. Martin Pfarrgemeinde Rheinbach oder ein von ihm zu benennender Geistlicher.

11. der jeweilige amtierende König und die jeweilige amtierende Schützenliesel.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende, der Stellvertreter/ in, der Schatzmeister/ in und der Schriftführer/ in. Die gerichtliche und außer gerichtliche Vertretung der Bruderschaft erfolgt durch zwei Mitglieder des

geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, darunter dem oder die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Bestellung des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung. Der Jungschützenmeister/ in und sein Stellvertreter/ in werden durch die Jungschützenversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind uneingeschränkt zulässig.

(4) Findet vor Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit der Vorstandsmitglieder eine Neuwahl nicht statt, so verlängert sich die Amtszeit um die Zeit bis zur übernächsten Mitgliederversammlung, längstens um 12 Monate.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet in der nächsten oder übernächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt. Wird hierdurch ein bisher besetztes Vorstandsamt frei, so findet in derselben Mitgliederversammlung auch insoweit eine Neuwahl für die restliche Amtszeit dieses Ausgeschiedenen statt. Hinsichtlich der letzteren Wahl gelten die Bestimmungen über Form und Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden formlos einberufen und geleitet. Zu den Vorstandssitzungen sollen die jeweiligen Schützenmajestäten und der geistliche Präses durch Einladung hinzugezogen werden. Sie haben, ohne den Vorstand anzugehören, beratende Funktion. Der Vorsitzende kann, wenn ihm dies geboten erscheint, weitere Personen, auch Nichtmitglieder, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzuziehen.

§ 9 Aufgabenbereich

(1) Der Gesamtvorstand leitet die Schützenbruderschaft und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Arbeitskreis/ Förderkreis zugewiesen sind. Insbesondere ist er verpflichtet:

a) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und ihre Beschlüsse durchzuführen
b) in der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres einen ausführlichen Jahresbericht und einen Kassenbericht zu erstatten sowie einen Vorschlag für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge vorzulegen. Er soll die Mitgliederversammlungen über die laufenden Vereinsangelegenheiten unterrichten und hat auf Fragen Auskunft zu erteilen. Eine Auskunft darf verweigert werden, wenn durch ihre Erteilung der Schützenbruderschaft, einem Mitglied oder einem Dritten ein Schaden entstehen könnte und die Erteilung dem wohlverstandenen Interesse der Schützenbruderschaft zuwider läuft.

(2) Der Vorsitzende ist Repräsentant der Bruderschaft und wahrt die Zielsetzung der Schützenbruderschaft entsprechend § 2 der Satzung. Gleichzeitig ist er Leiter der Organisation der Schützenbruderschaft, überwacht die geordnete Abwicklung der Aufgaben des Vorstandes und der Arbeitskreise/ Förderkreise und ergreift die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen. Auf dem Schützenplatz übt er das Hausrecht aus.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende hat dem Vorsitzenden bei allen anfallenden Aufgaben hilfreich zur Seite zu stehen und ihn im Falle der Verhinderung zu vertreten.

(4) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Schützenbruderschaft und hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch zu führen und die erforderlichen Belege beizufügen.

(5) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr, nimmt von den Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll auf, das in der nächsten Versammlung oder Sitzung verlesen und nach Genehmigung vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

(6) Der Hauptmann organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit. Er übernimmt Sonderaufgaben laut Vorstandsbeschluss.

(7) Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

(8) Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Die Angelegenheit des Schießsports leitet er in Absprache mit dem Schießmeister.

(9) Die Damensprecherin vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder in der Bruderschaft.

(10) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Arbeitskreise/Förderkreise gebildet werden. Zu ihrer Bildung, der Festlegung ihres Aufgabenbereiches und zu ihrer personellen Besetzung bedarf es entsprechender Vorschläge des Gesamtvorstandes. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Dieser hat dem Gesamtvorstand auf Verlangen hin zu berichten und kann zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden. Arbeitskreise/Förderkreise führen keine eigene Kasse.

Arbeitskreise/Förderkreise werden aufgelöst:

a) ohne weiteres durch Beendigung ihres Auftrages

b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Entstandene Auslagen werden erstattet.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder können durch Vorstandsbeschluss erweitert werden.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und sonstige Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt, oder mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

(2) Alle Vorstandsmitglieder (Gesamtvorstand) sind einzeln geheim durch Stimmzettel zu wählen, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(3) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich:

1. für Änderungen der Satzung
2. für die Auflösung der Schützenbruderschaft.

(4) Die Wahl oder die Abberufung der Arbeitskreise/ Förderkreise erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

(5) Zum Schießmeister kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden regelmäßig statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. wenn der geschäftsführende Vorstand dies aus dringenden Gründen für erforderlich hält.
2. wenn 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dem Antrag ist innerhalb von zehn Tagen zu entsprechen.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen hat der geschäftsführende Vorstand schriftlich einzuladen, er kann das in seinem regelmäßigen Rundschreiben bekannt geben. Die Tagesordnung ist mit einer Frist von mindestens vier Tagen bei der regelmäßigen Mitgliederversammlung und mit einer Frist von mindestens zwei Tagen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in einem frei zugänglichen Schaukasten der Bruderschaft bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Wahlen können unter der Leitung eines von der Versammlung gewählten Wahlleiters stattfinden. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort und kann es entziehen.

(3) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aufnahme in ein Protokoll, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von ihr zu genehmigen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes einschließlich der Bestimmung der Anzahl der Beisitzer,
3. Entlastung des Gesamtvorstandes,
4. Bildung von Arbeitskreisen/ Förderkreisen für einzelne Aufgaben und Festlegung ihres Aufgabenbereiches,
5. Wahl und Abberufung der Arbeitskreis/ Förderkreismitglieder,
6. Erwerb, Veräußerung, Beleihung, Verpfändung, Vermietung und Verpachtung von Grundeigentum,
7. Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen,
8. Aufnahme von Darlehen und Anleihen,
9. Festlegung der Veranstaltungstermine,
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
11. Bestellung von zwei Kassenprüfern in der letzten Mitgliederversammlung des Jahres,
12. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Gesamtvorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Aussprache hierüber,

13. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
14. Festlegung der Regeln für das Königsschießen und die sonstigen Schießwettbewerbe,
15. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
16. Erledigung des sonstigen ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben,
17. Beschlussfassung über die Auflösung der Bruderschaft.

§ 12 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 13 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 19.03.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und deren Mitglieder verbindlich.

§ 14 Haftung der Bruderschaft:

(1) Ehrenamtlich Tätige und Vorstandsmitglieder, deren Vergütung 720,-€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber der Bruderschaft, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die Bruderschaft haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder in Erfüllung ihrer Aufgaben, bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen der Schützenbruderschaft abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutzklausel

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Konfession, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

(4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 16 Auflösung

(1) Die Schützenbruderschaft kann nur aufgelöst werden, wenn dies in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zu einem gültigen Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Brudermeister und der stellvertretende Brudermeister zusammen vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Kirchengemeinde St. Martin in Rheinbach, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

(3) Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden, Chroniken und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben¹ ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(4) Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Rheinbach mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

¹ Ureinigste Aufgabe des Bundes ist in diesem Falle die Erhaltung und Sicherstellung der Traditionsgegenstände für die Nachwelt für nachfolgende Generationen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.02.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Rheinbach, den 08.09.2015

Brudermeister

Schriftführerin